

Geschäftszeichen:

LVwG-850704/7/Wg/BBa

Datum:

Linz, 1. März 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des Dipl.-Ing. W R, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 12. Oktober 2016, GZ: EnRo20-3-2016, betreffend Bewilligung des Gewinnungsbetriebsplans für die Eröffnung der X-grube „X“ gemäß § 116 MinroG

zu Recht e r k a n n t :

- I. Gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.**

- II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.**

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 12. Oktober 2016, GZ: EnRo20-3-2016, wurde von der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (in der Folge kurz: belangte Behörde) gemäß § 116 Mineralrohstoffgesetz (MinroG) dem Antrag der X Gesellschaft mbH, X (in der Folge kurz: Konsenswerberin) vom 7. April 2016 stattgegeben und der Gewinnungsbetriebsplan für die Eröffnung der X-grube „X“ auf Grundstücke Nr. X und X, KG J, Marktgemeinde T, nach Maßgabe der bei der mündlichen Verhandlung vorgelegten Projektsunterlagen und der im Befund festgelegten Beschreibung sowie der nachgereichten Projektsunterlagen sowie bei Einhaltung bzw. Erfüllung näher bezeichneter Bedingungen und Auflagen genehmigt (Bescheid ON 33 Behördenakt).

Der Beschwerdeführer (Bf) ist Eigentümer der Liegenschaft „X“, Grundstück Nr. X, KG T, Marktgemeinde T. In der Beschwerde sowie auch im vorangehenden Verwaltungsverfahren äußerte der Bf jeweils Bedenken, dass durch die geplante X-grube „X“ eine negative Beeinträchtigung und Verunreinigung der Trinkwasserversorgung des Ortes T nicht ausgeschlossen werden könne, da sich im relevanten Umkreis von 300 m abströmig vom ausgewiesenen Abbaugbiet der Tiefbrunnen K befinden würde. Die Beschwerde wurde im Wesentlichen damit begründet, dass das Gutachten des hydrogeologischen Amtssachverständigen Dipl.-Ing. A auf einem falschen, unvollständigen hydrogeologischen Detailprojekt von Dipl.-Ing. G beruhe, da wesentliche Punkte aus dem Einreichprojekt 2003 des Mag. Dr. N verschwiegen oder nicht berücksichtigt worden seien. Durch das Vorhaben würden Brunnenanlagen der Wassergenossenschaft T gefährdet. So sei es etwa unerklärlich, dass im hydrogeologischen Detailprojekt von einem ungeklüfteten, wasserundurchlässigen Schlier ausgegangen werde. Auch würde das Projekt im Einzugsgebiet südöstlich des Tiefbrunnens K II liegen und deswegen bei einer Kontaminierung eine wesentliche Grundwassergefährdung darstellen. Der im hydrogeologischen Detailprojekt getroffene Ansatz zur Einigungswirkung sei bei Kohlenwasserstoff-Verunreinigungen unzulässig. Die selbstreinigende Wirkung betreffe nur Bakterien, Viren und Keime. Zwischen der X-grube X und dem Tiefbrunnen K II sei eine Retentionszeit von 46,3 Tagen anzunehmen; weswegen die 60-Tagesgrenze erheblich unterschritten werde und neuerlich ein 1-Monats-Beprobungsintervall des Trinkwassers auf TOC und C10-C40 gefordert werde. Weiters sei das öffentliche Interesse im Gewinnungsbetriebsplan mit der Sanierung X, Baulos H/R begründet worden. Es würde aber eine Auflage, wonach das Material ausschließlich für dieses Projekt zur Anwendung kommen darf, genauso wie eine Befristung mit 31. Dezember 2017 im Bescheid fehlen. Im bekämpften Bescheid wird auf das Recht, eine Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu beantragen, ausdrücklich hingewiesen. In der Beschwerde wird kein

Verhandlungsantrag gestellt. [Stellungnahme vom 01.08.2016, ON 16 Behördenakt; mündliche Stellungnahme im Rahmen der mündlichen Verhandlung - Verhandlungsschrift vom 08.08.2016, Seite 13, ON 18 Behördenakt; Bescheid ON 33, Beschwerde, ON 34 Behördenakt]

Als Eigentümer des Grundstückes Nr. X, KG T, ist der Bf Wassergenosse der Wassergenossenschaft T. Der Tiefbrunnen K der Wassergenossenschaft T (Brunnen II) befindet sich auf Grundstück Nr. X, KG T (Wasserbuch-Postzahl X), ca. 405 m nordwestlich des geplanten X-grubenrandes und liefert einen Teil der Ortswasserversorgung von T. Dieser Brunnen verfügt über ein Schutzgebiet der Zone III mit einem Radius von 250 m. Der Brunnen I der Wassergenossenschaft T liegt ca. 670 m nordwestlich des Tiefbrunnens II. [Befund Dipl.-Ing. A sowie Schreiben der WG T vom 06.08.2016, Verhandlungsschrift Seite 9 f sowie 25 ON 18 Behördenakt]

Mit Schreiben vom 22. November 2016 übermittelte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Konsenswerberin sowie dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan (in der Folge kurz: WPLO) die Beschwerde sowie das Vorlageschreiben zur Kenntnisnahme und Stellungnahmemöglichkeit. Das WPLO teilte in seiner Stellungnahme vom 6. Dezember 2016 mit, dass sich nach dem Orthofoto im WISmap das beantragte Vorhaben außerhalb von ausgewiesenen Grundwasservorrangflächen und in keinem geplanten oder bestehenden Wasserschutz- und Grundwasserschongebiet befinden würde. Die in der Beschwerde enthaltenen Berechnungen zur Grundwasserfließgeschwindigkeit seien nicht nachvollziehbar, da nicht das Grundwasserspiegelgefälle mitberücksichtigt wurde - der geplante Kiesabbau liege bei entsprechender Berücksichtigung und sich daher einer im Bereich von cm bis dm/d bewegendem Grundwasserfließgeschwindigkeit deutlich außerhalb der 60-Tagesgrenze des Brunnens „K II“. Aus Sicht des WPLO wäre der tatsächliche Sachverhalt zu allen angeführten Beschwerdepunkten von einem hydrogeologischen Amtssachverständigen konkret zu beurteilen (Stellungnahme ON 5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt (I.) stützt sich auf die in Klammer angegebenen Beweismittel. Der Wortlaut des Bescheides und des Beschwerdeschriftsatzes wird wie die Stellungnahme des WPLO zusammengefasst wiedergegeben. Der Bf befürchtet eine Beeinträchtigung des Tiefbrunnens K.

Wasserberechtigt ist unbestritten die Wassergenossenschaft T. Der Bf ist - wie die Marktgemeinde T auf Anfrage bestätigte - Wassergenosse dieser Wassergenossenschaft.

III. Rechtliche Beurteilung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat gemäß § 27 VwGVG durch seinen gemäß § 2 VwGVG zuständigen Einzelrichter erwogen:

1. Zum Absehen von einer mündlichen Verhandlung und zum Unterbleiben der vom WPLO angeregten Beweisaufnahme:

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, weil es im vorliegenden Fall nicht um Fragen der Beweiswürdigung oder strittige Tatsachenfeststellungen geht, sondern Verfahrensgegenstand nur die Lösung von Rechtsfragen war, weshalb Art. 6 EMRK bzw. Art 47 GRC dem Unterbleiben der mündlichen Verhandlung nicht entgegensteht. Der Bf hat auch keinen Verhandlungsantrag gestellt (vgl. etwa Urteil des EGMR vom 18.07.2013, Nr. 56422/09 [Schädler-Eberle gegen Liechtenstein]).

Der vom WPLO in der Stellungnahme vom 6. Dezember 2016 gestellte Beweisantrag liegt - wie aus den nachstehenden Überlegungen hervorgeht - außerhalb des auf die subjektiven Rechte des Bf beschränkten Gegenstandes des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Ihm war aus diesem Grunde nicht Folge zu leisten.

2. Allgemeines zur Parteistellung im Verfahren zur Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplans:

Das Bundesgesetz über mineralische Rohstoffe (Mineralrohstoffgesetz - in der Folge kurz: MinroG), BGBl. I 38/1999 idF BGBl. I 95/2016, normiert auszugsweise wie folgt:

„Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen

§ 116. (1) Gewinnungsbetriebspläne sind, erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn [...]

5. im konkreten Fall nach dem besten Stand der Technik vermeidbare Emissionen unterbleiben,

6. nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten ist,

7. keine Gefährdung von dem Genehmigungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern (§ 119 Abs. 5) zu erwarten ist, [...]

[...]

(3) Parteien im Genehmigungsverfahren sind:

1. der Genehmigungswerber,
2. die Eigentümer der Grundstücke, auf deren Oberfläche der Aufschluß und/oder der Abbau erfolgt,
3. Nachbarn: das sind im Sinne dieser Bestimmung alle Personen, die durch die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Gebietes, auf dem der Aufschluß/Abbau beabsichtigt ist, aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.
4. Die Gemeinde (Standortgemeinde), auf deren Gebiet der Aufschluß und/oder Abbau beabsichtigt ist, zum Schutz der in Abs. 1 Z 4 bis 9 genannten Interessen. Die Gemeinde ist berechtigt, die genannten Interessen als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Revision an den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Davon wird eine allfällige Parteistellung der Gemeinde als Trägerin von Privatrechten nicht beeinträchtigt.

[...]

(6) Unter einer Gefährdung von Sachen ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes der Sache nicht zu verstehen.

(7) Über die Anzeige um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes ist eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen. Den Nachbarn nach Abs. 3 Z 3 sind Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde sowie durch Verlautbarung in einer weitverbreiteten Tageszeitung oder einer wöchentlich erscheinenden Bezirkszeitung im politischen Bezirk, wo sich die Grundstücke befinden, auf denen der Aufschluß und/oder der Abbau beabsichtigt ist, bekanntzugeben.

(8) Vor Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes darf nicht mit dem Gewinnen der mineralischen Rohstoffe oder dem Speichern begonnen werden.

[...]“

Eine von mehreren Bewilligungsvoraussetzungen im Genehmigungsverfahren hinsichtlich Gewinnungsbetriebsplänen ist, dass „[...] keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern [...] zu erwarten ist“ (§ 116 Abs. 1 Z 7 MinroG). § 119 Abs. 5 letzter Satz MinroG, auf den § 116 Abs. 1 Z 7 verweist, normiert, dass sich das zumutbare Maß der Beeinträchtigung von Gewässern aus den wasserrechtlichen Vorschriften ergibt, was als dynamischer Verweis auf wasserrechtliche Bewilligungsvoraussetzungen, die im Betriebsplan und Anlagenverfahren nach dem MinroG anzuwenden sind, zu verstehen ist (vgl. hierzu etwa VwGH 26.09.2012, 2008/04/0158, mit Verweis auf *Winkler*, Gewässerschutz im Bergrecht und wasserrechtliche Bewilligungspflichten, RdU-UT 2007).

Parteien im Verfahren zur Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplans (bzw. einer wesentlichen Änderung dieses Betriebsplans) sind gemäß § 116 Abs. 3

MinroG neben dem Genehmigungswerber die Eigentümer der Grundstücke, auf deren Oberfläche der Aufschluss und/oder Abbau erfolgt (Z 2) sowie die Standortgemeinde (Z 4) und die Nachbarn (Z 3). Letztere sind alle Personen, die durch die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplans gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Die den Nachbarn des Gewinnungsbetriebsplan-Genehmigungsverfahrens eingeräumte Parteistellung ist jener im Betriebsanlagenverfahren nach der Gewerbeordnung nachgebildet (so etwa VwGH 06.10.2009, 2009/04/0017; 27.10.2010, 2009/04/0297 und 0298), weshalb die diesbezügliche Rechtslage des MinroG mit der Rechtslage der GewO 1994 im Bereich des Betriebsanlagenrechts vergleichbar ist (vgl. so etwa VwGH 11.09.2013, 2011/04/0221). Das Mitspracherecht der Nachbarn ist insofern in zweifacher Weise beschränkt: Einerseits besteht dieses nur insoweit, als den Nachbarn nach den in Betracht kommenden Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat (VwGH 16.12.2015, Ra 2015/04/0022). Eine Einwendung im Rechtssinn liegt nur vor, wenn der Nachbar die Verletzung eines ihm zukommenden subjektiven Rechts geltend macht, wobei die Erklärungen nicht nur ihrem Wortlaut nach, sondern auch nach ihrem Sinn zu beurteilen sind. Bloße Hinweise auf die von der Behörde bei Genehmigung zu beachtenden Punkte oder die Forderung nach der Vorschreibung bestimmter Auflagen sind nicht als geeignete Einwendungen zu werten.

Aus § 116 Abs. 3 MinroG folgt ein subjektiv-öffentliches Recht des Nachbarn dahingehend, dass die beantragte Genehmigung nicht erteilt wird, wenn - trotz Vorschreibung von Bedingungen oder Auflagen - eine Gefährdung seines Lebens oder seiner Gesundheit, seines - dem Genehmigungswerber nicht zur Benützung überlassenen - Eigentums oder seiner sonstigen dinglichen Rechte zu erwarten ist sowie wenn eine unzumutbare Belästigung seiner Person zu erwarten ist. Hingegen besteht kein subjektives Recht des Nachbarn, dass die beantragte Genehmigung nicht erteilt wird, wenn andere - im öffentlichen Interesse normierten - Genehmigungsvoraussetzungen (nach seiner Auffassung) nicht erfüllt sind (etwa VwGH 30.06.2004, 2002/04/0027). Sein Mitspracherecht im Genehmigungsverfahren nach § 116 MinroG ist folglich auf die Geltendmachung der ihm nach dem MinroG gewährleisteten Nachbarrechte beschränkt (etwa VwGH 17.09.2010, 2009/04/0080, 27.01.2010, 2009/04/0297; 26.09.2012, 2008/04/0118; 02.02.2012, 2009/04/0235). So steht Nachbarn aber ein isoliertes Recht auf Prüfung nachteiliger Einwirkungen einer Bergbauanlage auf die Beschaffenheit der Gewässer losgelöst von einer damit allenfalls verbundenen Gefährdung ihres Eigentums, sonstiger dinglicher Rechte oder ihrer Gesundheit bzw. von einer damit verbundenen Belästigung nicht zu (vgl. zur insofern vergleichbaren Rechtslage zur GewO VwGH 14.03.2012, 2010/04/0143; siehe zudem ebenfalls *Winkler*, RdU-UT 2007, 6.)

3. Zu den Beschwerdegründen:

Davon ausgehend zeigt der Bf mit seinem Vorbringen, dass das „öffentliche Interesse mit der Sanierung X, Baulos H/R begründet worden sei“ und dass die „Auflage, dass das Material ausschließlich für das Projekt ‚Sanierung X, Baulos H/R‘ zur Anwendung kommen dürfe“ ergänzt werden müsste, ebenso wenig eine Verletzung seiner subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte auf, wie mit dem Hinweis, dass im Genehmigungsbescheid eine Befristung per 31. Dezember 2017 fehle.

Seitens des Bf wird auch nicht vorgebracht, dass durch das vorliegende Projekt seine dinglichen Rechte, insbesondere Wasserrechte (wie etwa dingliches Recht an einem Hausbrunnen), gefährdet würden. Insbesondere ist der Bf auch nicht Obmann der Wassergenossenschaft T - der Wasserberechtigten der Wasserversorgungsanlage „Tiefbrunnen K II“ und brachte die Beschwerde auch keinesfalls für diese ein.

Sein Vorbringen und die damit in Zusammenhang stehenden, behaupteten „Ungereimtheiten des hydrogeologischen Projektes“ bestehen vielmehr dahin, dass durch die im Umkreis von 300 m zum Tiefbrunnen K (eine der Trinkwasserversorgung dienenden Wasserquelle) geplante X-grube „X“ eine negative Beeinträchtigung und Verunreinigung der Trinkwasserversorgung des Ortes T nicht ausgeschlossen werden könne. So übte der Bf bereits im Vorfeld zur mündlichen Verhandlung in seinem Schreiben vom 1. August 2016 Kritik am hydrogeologischen Detailprojekt und wies dabei insbesondere auf die Tatsache hin, dass er „Hausbesitzer vom X und Trinkwasserkonsument“ sei. In der mündlichen Verhandlung beantragte er unter anderem die „kontinuierliche Beprobung zur Beweissicherung von möglichen Verunreinigungen des Tiefbrunnens K“. In der Beschwerde selbst werden in deren Punkten 1. bis 6. detailliert Mängel des hydrogeologischen Detailprojektes bzw. der darauf basierenden Begutachtung vorgebracht und wiederum aufgrund der Grundwasserzuflussrichtung, der -fließgeschwindigkeit sowie der Reinigungswirkung eine wesentliche Grundwassergefährdung durch das beantragte Projekt behauptet. Diese Vorbringen enthalten nicht nur den bloßen Antrag auf Einholung eines neuerlichen bzw. Überprüfung des erstatteten hydrogeologischen Gutachtens; vielmehr wird damit auch hinreichend deutlich klargelegt, dass der Bf als Nachbar durch den beantragten Gewinnungsbetriebsplan eine Gefährdung seiner Gesundheit durch die Verunreinigung des Trinkwassers befürchtet.

Dieses Vorbringen ist schon deshalb nicht zielführend, weil der Bf damit ebenfalls keine Verletzung in subjektiven Rechten geltend macht. Er behauptet nicht, durch die befürchtete Beeinträchtigung des Grundwassers in subjektiven Rechten - etwa in einem (dinglichen) Recht an einem Hausbrunnen - verletzt zu werden. Der dem Nachbarn gewährleistete Immissionsschutz kann nur soweit reichen, als

er vor Immissionen schützen soll, die auf jenen Bereich einwirken, in dem er sich nicht bloß vorübergehend aufhält. Der Bf müsste durch Immissionen wie Lärm, Geruch, Gas etc. aus der verfahrensgegenständlichen Anlage eine persönliche - direkte - Gefährdung oder Belästigung befürchten; mithin eine spezifische, unmittelbare Einwirkung auf den menschlichen Organismus. So käme ihm beispielsweise hinsichtlich möglicher Einwirkungen auf Lebensmittel, die außerhalb dieses Bereiches produziert werden, auch dann keine Parteistellung zu, wenn er diese regelmäßig konsumieren sollte. In diesem Sinne liegt auch die von ihm befürchtete Einwirkung auf das Trinkwasser außerhalb der räumlichen Grenzen seiner Parteistellung, bezieht sie sich doch - wie bereits zuvor ausgeführt - auf den Brunnen bzw. die Wasserfassung der Wassergenossenschaft T bzw. der Gemeinde. Hinsichtlich der behaupteten Trinkwassergefährdung hat der Bf damit keine Parteistellung, sondern wendet er dem Grunde nach das Wasserbenutzungsrecht eines Dritten ein. Daraus folgt im Übrigen auch, dass die vom WPLO geäußerten Bedenken bzw. der Beweisantrag nicht Gegenstand des vorliegenden, auf subjektive Rechte des Bf beschränkten verwaltungsgerichtlichen Verfahrens sein können.

Aufgrund dieser Erwägungen erweist sich die Beschwerde im Hinblick auf die vorgebrachten Punkte des Trinkwasser-/Gewässerschutzes somit als unbegründet. Der Bf hat im Hinblick auf § 116 Abs. 3 Z 3 MinroG keine rechtserheblichen Einwendungen erhoben.

Da die Rechtsstellung der Nachbarn des Gewinnungsbetriebsplan-Genehmigungsverfahrens jener im Betriebsanlagenverfahren nach der Gewerbeordnung nachgebildet und die Rechtslage des MinroG daher mit der Rechtslage der GewO 1994 im Bereich des Betriebsanlagenrechts vergleichbar ist, sei an dieser Stelle nur ergänzend an die entsprechende Beschränkung des § 74 Abs. 2 Z 5 GewO 1994 erinnert. Demgemäß ist auf nachteilige Einwirkungen der Betriebsanlage auf die Beschaffenheit der Gewässer nur dann Bedacht zu nehmen, wenn nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist (vgl. etwa VwGH 22.02.2011, 2010/04/0116 und 0127, mwN). In Bezug auf die Kompetenz der belangten Behörde ist auch der letzte Satz des § 116 Abs. 5 MinroG einschränkend zu lesen: Die Bergbehörde hat im Bergbauanlagenverfahren nach § 116 MinroG eine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung von Gewässern oder eine Gefährdung des Wasserhaushaltes nur dann zu prüfen, soweit nicht eine Bewilligungspflicht nach wasserrechtlichen Vorschriften gegeben ist (so bereits zur insofern vergleichbaren Bestimmung des § 119 Abs. 7 letzter Halbsatz MinroG VwGH 25.03.2014, 2013/04/0165). Würde daher das vorliegende, nach § 116 MinroG beantragte Projekt auch einer Bewilligungspflicht nach wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen, wäre die belangte Behörde im bergbaurechtlichen Gewinnungsbetriebsplan-Genehmigungsverfahren gestützt auf § 116 Abs. 5 MinroG nicht zur Prüfung einer qualitativen oder quantitativen Beeinträchtigung von Gewässern oder einer

Gefährdung des Wasserhaushaltes durch das beantragte Projekt berufen und wäre daher auch aus diesem Grund im Rahmen des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht auf etwaige vom Bf unter diesem Gesichtspunkt geltend gemachte Gefährdungen näher einzugehen.

Die in der Beschwerde vorgebrachten Punkte gehen daher über die in § 116 Abs. 3 MinroG geschützten Interessen von Nachbarn im Gewinnungsbetriebsplan-Genehmigungsverfahren hinaus. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Ob die vom WPLO angeregte Beweisaufnahme in einem gesonderten Verfahren erfolgt, ist nicht im gegenständlichen Beschwerdeverfahren, sondern von der belangten Behörde zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen, zuvor genannten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Parteistellung im Gewinnungsbetriebsbewilligungsverfahren nach § 116 MinroG ab, noch ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen, ab dem Tag der Zustellung, die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl